

EINGEGANGEN AM 14. JAN. 2014

1) FV z. k.

2) per Email an: VP, Abg. Kemmerich

VP, Abg. Kemmerich
Hr. Kottner,
Fr. Adenauer
Fr. H. Döring

Den Fraktionen des
Thüringer Landtags
zur Kenntnisnahme

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Der Minister

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl

Telefon +49 361 3794-622

Telefax +49 361 3794-623

ute.rinck@

tmbwk.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

M/L 4/0016

Erfurt,

7. Januar 2014

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
Präsidentin des
Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 3572
Drs. 5/7128

**Kleine Anfrage Nr. 3572 des Abgeordneten Kemmerich (FDP)
- Auswirkungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung
(ThürHortkostenBVO) auf kinderreiche Familien -**

Die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kemmerich beantworte ich namens
der Landesregierung wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten
Kindern haben den Schulhort seit 2008 in Anspruch
genommen (bitte nach Jahren und Landkreisen/kreisfreien
Städten aufschlüsseln)?**

Eine statistische Erhebung hierzu liegt nicht vor.

**Frage 2: Wie viele Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten
Kindern sind von der Neuregelung des § 4 Abs. 7
dahingehend betroffen, dass nicht mehr alle kindergeld-
berechtigten Kinder einbezogen werden (bitte nach
Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)?**

Eine statistische Erhebung hierzu liegt nicht vor.

**Frage 3: Wie hoch ist der durchschnittliche prozentuale Anstieg der
Personalkostenbeteiligung verglichen mit der bis zum letzten
Schuljahr geltenden Berechnungsmethode?**

Aussagen zur tatsächlichen durchschnittlichen Höhe der Personalkosten-
beteiligung je Hortkind im Vergleich der alten und neuen Rechtslage sind
noch nicht möglich, da die neue Verordnung erst ab dem 1. August 2013
Anwendung findet.

Thüringer Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbwk.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: HELADEF820

IBAN: DE14820500003004444141

Frage 4: Wie begründet die Landesregierung die Nichtberücksichtigung des o. g. Beschlusses des VG Gera in der Neufassung der Hortkostenbeteiligungsverordnung?

Das angeführte Urteil des Verwaltungsgerichts Gera bezog sich auf die bis zum 31. Juli 2013 geltende Fassung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) und ist somit inhaltlich nicht auf die derzeit geltende Fassung übertragbar.

Die nach der Ermächtigungsgrundlage zu berücksichtigende Anzahl der Kinder einer Familie erfolgt unter der Neufassung der ThürHortkBVO in einem erweiterten Umfang. So wird, anders als in der bisherigen Verordnung, bereits bei der Einkommensermittlung der Aufwand im Zusammenhang mit der Erziehung weiterer Kinder durch die Nichtberücksichtigung des Kindergelds und die Gewährung eines Freibetrags in Ansatz gebracht. Im Ergebnis wird damit bei der Festlegung der Höhe der Personalkostenbeteiligung einer Familie mit mehreren Kindern ein vermindertes "Nettoeinkommen" zugrunde gelegt.

Unter der dargelegten Systematik erscheint eine uneingeschränkte Berücksichtigung aller Kinder einer Familie bei der Ermäßigung nach § 4 Abs. 7 ThürHortkBVO nicht angemessen. Die Ermäßigung wegen mehrerer Kinder wird vielmehr erst durch ein weiteres, die finanzielle Belastung der Familien erhöhendes Tatbestandsmerkmal, hier die Gebührenbelastung durch die Benutzung von Betreuungseinrichtungen, begründet. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat diese Herangehensweise in seinem Urteil vom 19. Juli 2006 (Az 3 N 582/02) ausdrücklich für zulässig erklärt.

Frage 5: Welchen Standpunkt vertritt die Landesregierung zur Aussage des Gerichts, dass "auch Kinder, die keinen Schulhort besuchen, das Familienbudget belasten"?

Hier wird auf die in der Antwort zu Frage 4 bereits dargestellte Einkommensermittlung der neuen ThürHortkBVO hingewiesen. Der finanzielle Aufwand für die Erziehung weiterer Kinder wird bereits bei der Einkommensermittlung berücksichtigt und demzufolge auch anerkannt.

Frage 6: Beabsichtigt die Landesregierung eine Änderung der Verordnung zur Berücksichtigung der Belange kinderreicher Familien? Falls ja, wie wird die Landesregierung bis dahin die Berechnung der Ermäßigung handhaben? Falls nein, warum nicht?

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht, da - wie bereits in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt - die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erziehung weiterer Kinder berücksichtigt werden.

Frage 7: Warum hat Minister Matschie, selbst Vater von drei Kindern, nicht wie am 19.12.11 angekündigt die Auswirkungen seines Finanzierungsmodells auf kinderreiche Familien berücksichtigt und insbesondere diese Familien mit Mehrkosten belastet?

Wie in der Antwort zu Frage 4 dargestellt, berücksichtigt die ThürHortKBVO die Interessen kinderreicher Familien.

i.V. Roland M... G.S.

Christoph Matschie